

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

HVG GmbH

Betreff:

Gesellschaftsvertrag der agentur mark GmbH

Beratungsfolge:

07.04.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der agentur mark GmbH, wie er als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist, zu. Die Zustimmung erfasst auch noch eventuelle, sich aus der Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern der agentur mark GmbH sowie aus dem Anzeigeverfahren der Stadt Hagen mit der Kommunalaufsicht ergebende Anpassungen, sofern diese nicht wesentlich sind.

2. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen oder sachgerechten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. zu treffen und Erklärungen abzugeben.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Auf dem im Begründungsteil zu DS 0192/2016 dargelegten Sachverhalt aufsetzend ergeben sich durch das zwischenzeitlich durchgeführte Beteiligungsverfahren mit der Bezirksregierung und die bislang vorliegenden Stellungnahmen der übrigen Gesellschafter geringfügige Änderungen im Satzungstext. Diese Veränderungen sind in dem als Anlage dieser Vorlage beigefügten Satzungstext **fett/gesperrt** dargestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

agentur mark - neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt

§ 1	Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr	3
§ 4	Stammkapital	3
§ 5	Funktionsbezeichnungen.....	3
§ 6	Organe der Gesellschaft.....	3
§ 7	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 8	Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	5
§ 9	Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.....	6
§ 10	Wirtschaftsplan	8
§ 11	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	8
§ 12	Teilung von Geschäftsanteilen	9
§ 13	Verfügung über Geschäftsanteile	9
§ 14	Einziehung von Geschäftsanteilen	10
§ 15	Zwangsabtretung.....	11
§ 16	Einziehungsvergütung / Abfindung.....	11
§ 17	Sonderrechte der Stadt Hagen.....	11
§ 18	Betriebskostenzuschuss.....	12
§ 19	Mittelverwendung	12
§ 20	Bekanntmachungen.....	12
§ 21	Steuerklausel.....	13
§ 22	Salvatorische Klausel	13

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: agentur mark GmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes erbringt die Gesellschaft insbesondere folgende Leistungen:
 - Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Projekten zur Gestaltung des Strukturwandels, zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung sowie zur Unternehmensmodernisierung und Existenzgründung in der Region.
 - Die Steuerung und Umsetzung von Programmen und Initiativen Dritter in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Innovation in der Region.
 - Die Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Akteure innerhalb der Region, zwischen den Regionen und mit dem Land.
 - Informations- und Beratungsaufgaben für regionale Akteure, Träger und Unternehmen.
 - Die Ermittlung und Aufbereitung relevanter Informationen sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Regionalentwicklung. Aktivitäten zum Regionalmarketing.
 - Sonstige Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 sucht die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Bildung.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung eigener Maßnahmen beachtet die Gesellschaft insbesondere das Subsidiaritätsprinzip.
- (5) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.
- (3) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.
- (4) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält als Vergütung den Buchwert seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 31.000 (in Worten: einunddreißigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	
Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.	
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.	
Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.	
Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	
(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	
(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	
Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	
<ul style="list-style-type: none">– Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,– Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.	
(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	
(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter Gesellschafterversammlung zu beachten.	
(6) Die Gesellschafterversammlung gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln.	
(7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	
Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall	

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
einschränken, ausschließen oder erweitern.	

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der Versammlung zu wählender Vertreter der Gesellschafter, soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.

- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
(10) Die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH hat das Recht, bis zu neun Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Verpflichtung zur einheitlichen Stimmabgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 2 ist zu beachten.	Begrenzung der Anzahl sinnvoll Kommunalaufsicht fordert eine konkrete Zahl der Entsandten

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. . 6

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je € 50 eines Geschäftsanteils eine Stimme.

Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.

(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (vgl. § 17)

2. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 11 Abs. 3);

3. Ergebnisverwendung (vgl. § 11 Abs. 3);

4. Bestellung des Abschlussprüfers;

5. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 10 Abs. 1);

6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>7. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;</p> <p>8. Entlastung der Geschäftsführer;</p> <p>9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</p> <p>10. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>11. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;</p> <p>12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>13. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>14. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);</p> <p>15. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);</p> <p>16. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);</p> <p>17. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);</p> <p>18. Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte und Beschlüsse über Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieerklärungen jeder Art, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten,</p> <p>19. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. - 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;</p> <p>21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 9., 10., 12., 13. und 18., des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.</p>	

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(7) Die für die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH von der Gesellschafterversammlung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandten Vertreter sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	** Anmerkung

**** Anmerkung: Kommunalaufsicht fordert Regelung, durch wen der Vertreter der HVG entsendet wird.**

§ 13 Abs. 5 Nr. 12 Gesellschaftsvertrag HVG bestimmt Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung HVG für:

„Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;

Anm.: Der Rat der Stadt kann über die HVG durch dortigen Gesellschafterbeschluss „durchsteuern“ (z.B. Weisung zur Stimmabgabe, Entsendung, Abberufung).

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetz erstrecken.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</p> <p>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	

§ 12 Teilung von Geschäftsanteilen

- 1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.
- (2) ~~Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter in diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.~~ Abstimmung zwischen Gesellschaftern über Streichung offen
- (2) Die Regelung des vorstehenden Abs. 1 ~~und Abs. 2~~ gilt entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.	

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder
 - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

§ 15 Zwangsabtretung

- (1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.
- (2) Im Falle der Zwangabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

§ 16 Einziehungsvergütung / Abfindung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.
- (2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.

§ 17 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
---	-------------

zu.

- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH Hagen entsandten Vertreter im Sinne des § 394 AktG an die Stadt Hagen aus.

§ 18 Betriebskostenzuschuss

- (1) Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres einen Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft leisten.

Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Hagen zuvor über den jährlichen Betriebskostenzuschuss entschieden und eine entsprechende Zahlung an die HVG vorgenommen hat, damit diese den Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft weiterleiten kann. Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hagen über den Betriebskostenzuschuss ist ein von der Geschäftsführung vorzulegender Wirtschaftsplan-Entwurf.

- (3) Eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht.

§ 19 Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten, die lediglich ihrer Gesellschafterstellung Rechnung tragen. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile zurückerstattet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere

agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag

agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.	

§ 21 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.